

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 12. 10. 2016

Nummer 38

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
Erl. 28. 9. 2016, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen .....	972	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 4. 10. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	974	Bek. 27. 9. 2016, Anerkennung der „Lieselotte Scheuermann-Stiftung“ .....	980
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 29. 9. 2016, Aufhebung der „Thielemann-Stiftung für Tiere in Not“ .....	980
RdErl. 29. 9. 2016, Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG .....	974	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 16. 9. 2016, Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 58 zur Gemeindestraße auf dem Gebiet des Fleckens Lauenau im Landkreis Schaumburg .....	981
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 12. 10. 2016, Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen .....	979	Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze) .....	983
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze) .....	983
RdErl. 30. 9. 2016, Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen .....	979	Bek. 12. 10. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Feuerverzinkung Hannover GmbH & Co. KG, Langenhagen) .....	983
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 12. 10. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Derustit GmbH, Marxen) .....	984
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CLAAS E-Systems Verwaltungs GmbH, Gütersloh) .....	985
		Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DMK Baby Strückhausen GmbH, Ovelgönne) .....	985
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	985

**A. Staatskanzlei**

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;  
Standardeinheitskosten zur Abrechnung  
von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger  
und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal  
in den niedersächsischen ESF-Programmen**

**Erl. d. StK v. 28. 9. 2016 — 403-46105/5103/0004 —**

— VORIS 82300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** Erl. v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370)  
— VORIS 82300 —

Abschnitt II des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 1 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (95 % — Grenzwert 1):

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	23 115,29
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	24 975,67
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	25 333,43
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	26 621,38
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	27 766,37
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	28 267,21
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	30 127,59
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	31 758,88
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	35 790,41
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	37 134,09
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	37 506,95
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	41 768,65
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	44 757,84
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	49 434,65“.

b) Nummer 1.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Es gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 3 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (Grenzwert 2):

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	27 570,81
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	29 754,96

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	31 336,67
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	32 391,19
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	33 746,92
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	34 876,68
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	36 533,63
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	38 716,29
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	44 793,60
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	46 316,67
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	49 842,38
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	51 404,38
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	55 269,83
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	59 825,75“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 10. 2016.“.

b) Die Nummern 2.1 bis 2.3.2 erhalten folgende Fassung:

„2.1 Standardeinheitskosten entsprechend Entgeltgruppe TV-L Stufe 2 (Standardeinheitskostensatz 1)

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	19,33
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	20,91
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	21,24
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	22,27
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	23,25
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	23,68
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	25,26

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	26,63
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	30,06
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	31,14
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	31,54
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	35,19
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	37,68
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	41,60

## 2.2 Standardeinheitskosten entsprechend MF Durchschnittssatz (Standardeinheitskostensatz 2)

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	22,50
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	23,61
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24,78
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	26,57
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	28,46
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	28,66
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	30,49
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	33,18
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	37,66
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	40,89
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	45,59
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	38,70
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	47,69
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	53,37

## 2.3 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte (Standardeinheitskostensatz 3)

### 2.3.1 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte – allgemein

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	18,84
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	19,62
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,40
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	19,89

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	22,06
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	24,10
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,47
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	25,17
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	28,92
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	31,99
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	35,89
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	33,38
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	38,40
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	43,58
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	48,97
C 2	C 2	43,87
C 3	C 3	48,73
C 4	C 4	58,78
W 1	W 1	32,12
W 2	W 2	45,07
W 3	W 3	57,42

### 2.3.2 Standardeinheitskosten für Lehrkräfte\*)

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 9	A 9 Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	24,07
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	27,16
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	29,65
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	29,64
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	34,39
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	33,32
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	38,77
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	43,79
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	49,16

\*) Lehrerinnen oder Lehrer, die für das Projekt freigestellt wurden.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
Obersten Landesbehörden

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 10. 2016 — 203-11700-3 FRA —**

Das Herrn Eckhard Forst erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 5. 9. 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 974

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des Härtefallverfahrens  
nach § 23 a AufenthG****RdErl. d. MI v. 29. 9. 2016  
— 14. 21-12231/3-6, 12230/1-8 (§ 23a) —****— VORIS 26100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 18. 11. 2013 (Nds. MBl. 2015 S. 671)  
— VORIS 27100 —

**1. Anlass der Regelung**

Gemäß § 23 a AufenthG kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern abweichend von den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Härtefall vorliegt und eine von der LReg durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die LReg hat erstmals mit Verordnung vom 6. 8. 2006 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung eine eigene Härtefallkommission einzurichten. Die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 15. 12. 2015 ist am 1. 1. 2016 in Kraft getreten (Nds. GVBl. S. 406).

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, für die eine niedersächsische Ausländerbehörde zuständig ist, haben die Möglichkeit, sich über ein Mitglied der Härtefallkommission oder direkt, ggf. über eine entsprechend bevollmächtigte Person, mit einer Eingabe an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden. Die Prüfung und Feststellung, ob eine Eingabe zur Beratung angenommen werden kann und ob aufgrund dringender persönlicher oder humanitärer Gründe ein Härtefall vorliegt, kann ausschließlich von der Härtefallkommission getroffen werden. Wird ein Härtefallersuchen gestellt, entscheidet das MI als oberste Landesbehörde, ob dem Ersuchen entsprochen und der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer abweichend von den im AufenthG für die Erteilung eines Aufenthaltstitels festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Wird dem Härtefallersuchen entsprochen, ordnet das MI gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a AufenthG an. Die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis kann unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Lebensumstände der Ausländerin oder des Ausländers von der Erfüllung weiterer Maßgaben abhängig gemacht werden.

Gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch darauf, dass sich die Härtefallkommission mit ihrer Angelegenheit beschäftigt, da diese ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird. Gleichwohl setzt ein funktionierendes Härtefallverfahren voraus, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern bekannt ist, dass eine Härte-

fallkommission besteht und diese angerufen werden kann. Denn nur dann, wenn betroffenen Ausländerinnen und Ausländern bekannt ist, wie sie trotz bisher ablehnender behördlicher Entscheidungen aufgrund ihrer persönlichen Situation möglicherweise doch zu einem Aufenthaltsrecht kommen können, kann das Instrument des Härtefallverfahrens wirksam greifen und die Härtefallkommission ihrer wichtigen Aufgabe gerecht werden.

Eine einheitliche Anwendung und Auslegung der geltenden Verfahrensvorschriften und die damit allen in Niedersachsen lebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern gleichermaßen eröffnete Möglichkeit, eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten, ist aus Gründen der Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der besonderen Funktion des Härtefallverfahrens unerlässlich.

**2. Belehrungspflicht**

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sind — sofern nicht eine Ausnahme gemäß Nummer 3 vorliegt — über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission zu belehren.

Die Belehrung erfolgt unabhängig davon, ob die Betroffenen im Besitz einer Duldung oder einer Grenzübertrettsbescheinigung (GÜB) sind.

**3. Ausnahmen von der Pflicht zur Belehrung****3.1 Keine Belehrungspflicht**

Eine Pflicht zur Belehrung besteht in folgenden Fällen nicht:

- a) Bei Ausländerinnen oder Ausländern, die sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO wird eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält, da in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass die betroffenen Personen erst so kurze Zeit in Deutschland sind, dass ihnen eine Integration regelmäßig noch nicht möglich war. Dieser Nichtannahmegrund ist mit einem Sonderprüfungsrecht des vorsitzenden Mitglieds der Härtefallkommission verbunden, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO), sodass betroffenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich noch keine 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, der Zugang zur Härtefallkommission nicht von vornherein verwehrt ist. Steht zum Zeitpunkt des Eingangs der Eingabe jedoch bereits ein Abschiebungstermin fest, kann die Eingabe auch ohne vorhergehende Belehrung bereits wegen des in § 5 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO geregelten Nichtannahmegrunds nicht zur Beratung angenommen werden, da für diese Fälle keine Belehrungspflicht besteht.
- b) Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die bereits — ggf. im Rahmen eines früheren Aufenthalts — aktenkundig belehrt worden sind. Diesen Personen ist bereits bekannt, dass sie sich an die Härtefallkommission wenden können.
- c) Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die selbst bereits ein Härtefallverfahren betrieben haben oder für die von dritter Seite bereits eine Härtefallingabe eingereicht worden ist. Diesen Personen ist ebenfalls bereits bekannt, dass sie sich an die Härtefallkommission wenden können.

Nummer 3.1 steht einer Belehrung durch die Ausländerbehörden in Einzelfällen nicht entgegen, z. B. in den Fällen, in denen die Ausreise oder ein früheres Härtefallverfahren längere Zeit zurückliegen oder besondere Integrationsleistungen vorliegen, die eine Behandlung durch die Härtefallkommission angebracht erscheinen lassen können.

Hinzuweisen ist darauf, dass in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c ohne eine vorgenommene Belehrung ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO nicht eintritt. Allerdings musste in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen eine bereits terminierte Abschiebung storniert werden, weil eine Eingabe zur Beratung angenommen wurde oder über die Annahme nicht rechtzeitig entschieden werden konnte.

### 3.2 Unterbleiben der Belehrung

Eine Belehrung unterbleibt in folgenden Fällen:

- a) Bei Ausländerinnen und Ausländern, die nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31) — sog. Dublin III-Verordnung — in andere EU-Mitgliedstaaten überstellt werden sollen, da niedersächsische Behörden für diesen Personenkreis nicht zuständig sind. Die Überstellungsentscheidungen und die Absprachen über die Modalitäten der Überstellung trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Wege des zulässigen einstweiligen Rechtsschutzes kann dagegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Die niedersächsischen Behörden leisten lediglich Vollzugshilfe.
- b) Bei Personen, die bereits in einem sicheren Drittstaat internationalen Schutz erhalten haben und deren Asylverfahren in Deutschland mit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylG beendet worden sind, da niedersächsische Behörden auch für diesen Personenkreis nicht zuständig sind. Die Prüfungskompetenz für die bis zur Bescheiderteilung und die — wie durch das BVerfG klargelegt — auch im Zusammenhang mit einer Abschiebungsanordnung nachträglich auftretenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG liegt beim BAMF, sodass in diesen Fällen kein Raum für eine eigene Entscheidungskompetenz der niedersächsischen Ausländerbehörden zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG bleibt. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des BAMF zu zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen gebunden.
- c) Bei Personen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHärteKVO (Straftäterinnen und Straftäter) erfüllen.
- d) Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verbüßen.  
Nummer 3.1 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit die Belehrung nicht auch nach Buchst. c unterbleibt.
- e) Bei Personen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHärteKVO (Anordnung von Abschiebungshaft) erfüllen.

#### 4. Zeitpunkt der Belehrung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO wird eine Eingabe dann nicht zur Beratung angenommen, wenn ein Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde die Ausländerin oder den Ausländer nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht mindestens einmal über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission belehrt hat.

Mit der Belehrung über das Härtefallverfahren soll erreicht werden, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nicht durch die Durchführung einer Abschiebung überrascht werden und damit der Zugang zu einem Härtefallverfahren verwehrt wird.

Betroffene Ausländerinnen und Ausländer sind so zeitig zu belehren, dass für sie die Möglichkeit besteht, sich vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen an der Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden. Die Belehrung erfolgt daher unmittelbar nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

Um die Verfahrensabläufe im Einzelfall beschleunigen zu können und dem gesetzlichen Auftrag aus § 58 Abs. 1 AufenthG gerecht zu werden, wonach der Abschiebungsvollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend einzuleiten ist, können vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Vollziehbarkeit noch keine 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, bereits belehrt werden, wenn die für die Belehrungspflicht maßgebliche Auf-

enthaltensdauer von 18 Monaten innerhalb der nächsten drei Wochen erreicht wird. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn Duldungsgründe voraussichtlich nicht vor Erreichen eines 18-monatigen Aufenthalts entfallen werden (z. B. laufende Passersatzpapierbeschaffung) und eine frühere Belehrung aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint.

Die Belehrung kann ggf. mit einem nochmaligen Hinweis auf die sich aus der Rechtslage ergebende Ausreisepflicht und den bestehenden Möglichkeiten zur Rückkehrförderung verbunden werden.

#### 5. Wiederholte Belehrung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 NHärteKVO wird die Eingabe einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, die oder der sich länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat, im Fall eines bereits feststehenden Abschiebungstermins nur dann nicht wegen Vorliegens eines Nichtannahmegrundes gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert wurde.

Durch die wiederholte Belehrung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten, wird der Umstand berücksichtigt, dass die Betroffenen in den nach der ersten Belehrung folgenden Jahren wesentliche Integrationsleistungen erbracht und sich in die hiesigen Lebensverhältnisse eingelebt haben und möglicherweise über das Härtefallverfahren nunmehr ein Aufenthaltsrecht erhalten können. In den Fällen, in denen sich nach der ersten Belehrung noch ein längerer Aufenthalt anschließt, ist es daher unter humanitären Gesichtspunkten geboten, nochmals über die Möglichkeit zu informieren, sich unter Darlegung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe an die Härtefallkommission wenden zu können.

Der Aufenthalt i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 4 NHärteKVO gilt als ununterbrochen, wenn der Aufenthalt durchgängig seit fünf Jahren — insbesondere durch Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung, Aufenthaltsgestattung oder GÜB — nachgewiesen werden kann. Kurzzeitige Unterbrechungen bleiben regelmäßig unberücksichtigt, sofern die oder der Betroffene nicht untergetaucht war.

Über den Zeitpunkt, zu dem die wiederholte Belehrung durchzuführen ist, hat die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall selbst zu entscheiden. Dabei hat sie Folgendes zu beachten:

Eine wiederholte Belehrung innerhalb eines nur kurzen Zeitabstandes soll unter Berücksichtigung des in Nummer 5 Abs. 2 beschriebenen Sinnes und Zweckes dieser Belehrung vermieden werden.

Die wiederholte Belehrung kann bereits vor Ablauf der fünfjährigen Aufenthaltsdauer vorgenommen werden, sofern eine frühzeitige wiederholte Belehrung aufgrund der besonderen Situation der Betroffenen zweckdienlich erscheint, d. h., dass die bisherigen guten Integrationsleistungen oder das Vorliegen besonderer Umstände nur im Rahmen eines Härtefallverfahrens angemessen gewürdigt werden können und seit der letzten Belehrung bereits ein längerer Zeitraum vergangen ist.

Die Belehrung ist spätestens nach Ablauf des fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts vorzunehmen.

#### 6. Inhalt und Form der Belehrung

Die Belehrung ist mindestens mit einer vierwöchigen Frist vor einem beabsichtigten Abschiebungstermin durchzuführen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 NHärteKVO). Die Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine angestrebte Härtefalleingabe innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen ist. Wenn die Belehrung mündlich erfolgt, ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 1 a** oder der **Anlage 1 b** zu fertigen. Das Merkblatt „Hinweise zu Härtefalleingaben“ (**Anlage 2**) ist auszuhändigen oder der schriftlichen Belehrung beizufügen.



## Wann ist eine Härtefalleingabe nicht möglich?

Nach § 5 der Verordnung über die Niedersächsische Härtefallkommission (NHärteKVO) wird eine Eingabe u. a. dann nicht zur Beratung angenommen, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- sich die Ausländerin oder der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate im Bundesgebiet aufhält,
- erhebliche Straftaten vorliegen, die noch nicht mehrere Jahre zurückliegen,
- der Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist.

Die konkrete Regelung der Nichtannahmegründe finden Sie in § 5 NHärteKVO.

## Wo kann die Härtefalleingabe eingereicht werden?

Die Härtefalleingabe kann an ein Mitglied der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Innenministerium gerichtet werden.

Die Adressen der Mitglieder sind unter [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de) zu finden.

Auf dieser Internetseite können außerdem die Verordnung zur Härtefallkommission sowie Formulare und Arbeitshilfen für eine Eingabe heruntergeladen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

**Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover.**

Es ist zu empfehlen, sich vor Einreichung einer Eingabe umfassend zu informieren und sich auch persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde und/oder einer Migrationsberatungsstelle beraten zu lassen.

**Die Geschäftsstelle der  
Härtefallkommission  
beim Niedersächsischen  
Ministerium für Inneres und Sport**

**informiert**

**Hinweise zu  
Härtefalleingaben  
an die  
Niedersächsische  
Härtefallkommission**



**Niedersachsen**

## Was ist die Härtefallkommission?

Die Niedersächsische Härtefallkommission ist ein vom Innenminister berufenes Gremium mit Personen des öffentlichen Lebens (u. a. aus Kirchen, Kommunen, Verbänden, Wirtschaft und Ärzten). Sie ist zuständig für Härtefalleingaben von Ausländerinnen und Ausländern, die in Niedersachsen wohnen.

Die Härtefallkommission prüft die besonderen individuellen Härtefallgründe, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen.

Stimmt die Kommission einer Härtefalleingabe zu, richtet sie ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Der Innenminister entscheidet dann über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen (§ 23 a Aufenthaltsgesetz).

## Wer kann eine Härtefalleingabe machen?

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisen oder abgeschoben werden sollen, können eine Eingabe an die Härtefallkommission richten, wenn ihrer Ausreise dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen.

## Wann können Härtefallgründe vorliegen?

Ein besonderes Gewicht bei der Prüfung von Härtefallgründen haben die soziale, schulische und berufliche Integration der ausreisepflichtigen Person bzw. Familie und ihre Verwurzelung in die hiesige Gesellschaft.

Deshalb sind Angaben und Unterlagen zu folgenden Punkten besonders wichtig, z. B.:

- Aufenthaltsdauer,
- Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder,
- berufliche Aus- und Fortbildung,
- Erwerbstätigkeit,
- Aktivitäten in Nachbarschaft und Vereinen,
- ehrenamtliches Engagement,
- soziale und familiäre Bezüge und Bindungen,
- Deutschkenntnisse.

Zur Unterstützung der Eingabe können auch Stellungnahmen z. B. von Schulen, Vereinen, Nachbarn und Arbeitgebern eingereicht werden.

## Keine Prüfung von Abschiebungshindernissen im Herkunftsland

Die Härtefallkommission ist nicht zuständig für die Prüfung möglicher Probleme und Gefahren im Herkunftsland. Das ist die Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte.

## Schriftliches Verfahren

Das gesamte Härtefallverfahren läuft nur schriftlich. Deshalb sollten alle Gründe umfassend, individuell und anschaulich dargestellt werden.

## Bevollmächtigte können helfen

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer können Vertrauenspersonen mit der Härtefalleingabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigten müssen keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sein, es können ebenso Beratungsstellen, Freunde und sonstige Vertrauenspersonen eine Eingabe an die Härtefallkommission richten.

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen****Bek. d. MS v. 12. 10. 2016 — 306.2-51 080/16 —**

Der LT hat in seiner Sitzung am 17. 9. 2015 die EntschlieÙung zur Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen angenommen und die LReg aufgefordert, eine Kinderkommission im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss einzurichten.

Ziel ist es, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen weiter zu stärken und den Schutz von Kindern als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstützen und die Chancengerechtigkeit zu verbessern. Die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern in Niedersachsen sollen verbessert und gestärkt werden.

**1. Grundlagen**

Grundlage für die Arbeit der Kinderkommission in Niedersachsen ist die LandtagsentschlieÙung vom 17. 9. 2015 (Drs. 17/4263), in der die Kernanliegen ausgeführt sind, sowie der Umsetzungsvorschlag des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA), beschlossen auf seiner Sitzung am 29. 2. 2016.

**2. Zielgruppe**

Zielgruppe sind Kinder i. S. der UN-Kinderrechtskonvention, also bis zur Volljährigkeit.

**3. Zielsetzung**

Die Kinderkommission soll aus Sicht der Kinder und Jugendlichen arbeiten und die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen gewährleisten. Sie hat die Aufgabe,

- durch Öffentlichkeitsarbeit das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange und Rechte der Kinder und Jugendlichen zu verbreitern und zu vertiefen,
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstützen,
- sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einzusetzen und diese zur eigenständigen Interessenvertretung zu befähigen,
- den Kinder- und Jugendrechten zur Geltung zu verhelfen,
- die Chancengerechtigkeit und Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern und
- die Anliegen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Diversität zu vertreten.

Die Kinderkommission ist in ihrer Tätigkeit frei, eigene Themen zu wählen und dabei auch altersgruppenübergreifend tätig zu sein.

**4. Zusammensetzung**

Jede der im LT vertretenen Fraktionen benennt aus ihrer Mitte jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für die Kommission.

Die Kommission wird um externe Personen erweitert, bis eine Obergrenze von insgesamt zehn ordentlichen Mitgliedern erreicht ist. Ein Mitglied entsendet der NLJHA. Somit wird die Verknüpfung der Kinderkommission mit dem NLJHA sichergestellt und dieser regelmäßig über die Arbeit der Kinderkommission informiert. Die weiteren externen Mitglieder schlägt der NLJHA einvernehmlich dem MS zur Benennung vor.

Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des LT und der Amtsperiode des NLJHA berufen.

**5. Arbeitsweise**

Die Umsetzung der in Nummer 3 genannten Ziele erfolgt insbesondere durch

- öffentliche Anhörungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen,
- eine Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte von allgemeinem Interesse sind,
- nicht öffentliche Expertengespräche, um zu relevanten Themen Standpunkte zu entwickeln,
- einen Fachaustausch und eine Kooperation mit Verbänden und Institutionen, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen,
- eine verstärkte Einforderung der strukturellen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft,
- eine angemessene Einbeziehung in das Verfahren des Jugend-Checks sowie
- Stellungnahmen zu aktuellen Themen.

Die Kinderkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die LReg trägt dafür Sorge, dass Anträge der Kinderkommission, die zuvor konsensual beschlossen wurden, im LT beraten werden können.

**6. Geschäftsstelle**

Die Kinderkommission erhält eine Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 979

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen****RdErl. d. MWK v. 30. 9. 2016 — 34-57 420/2****— VORIS 22180 —**

1. Die staatlichen Museen erheben grundsätzlich Benutzungs-, Leistungs- und Eintrittsentgelte nach dieser Ordnung. Sie erstellen dafür Benutzungs-/Leistungsverzeichnisse und Preislisten nach Maßgabe der **Anlagen 1 und 2**.

Die in Anlage 1 aufgeführten Entgelte sind Mindestbeträge. Eine Kostendeckung durch entsprechende Festsetzung der Entgelte ist sicherzustellen.

2. Die Benutzungs- und Leistungsentgelte werden sofort nach Rechnungserteilung, die Eintrittsgelder vor dem Besuch

der Ausstellung fällig. Leistungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses einzuräumen.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 979

**Anlage 1****Verzeichnis für Leistungen und die Benutzung von Einrichtungen der staatlichen Museen****1. Benutzungs- und Leistungsentgelte**

Die staatlichen Museen erheben Benutzungs- und Leistungsentgelte nach folgender Staffelung:

- a) öffentliche Führung von Besuchergruppen je Teilnehmerin oder Teilnehmer zusätzlich zum Eintrittsentgelt mindestens 1 EUR,
- b) angemeldete Führung von Besuchergruppen zusätzlich zum ermäßigten Eintrittsentgelt mindestens 20 EUR,
- c) für alle sonstigen Leistungen (z. B. Recherchen, Fotografien, Nutzungsrechte für Repliken, Saal-/Raummieten) ist ein mindestens kostendeckendes Entgelt zu erheben.

Bei der Erhebung von Entgelten, die nach der aufgewandten Arbeitszeit berechnet werden, sind die Stundensätze des MF zugrunde zu legen.

Die Höhe der Entgelte legen die staatlichen Museen in eigener Zuständigkeit fest.

**2. Entgeltermäßigungen, Entgeltbefreiungen**

2.1 Auskünfte zum Zweck der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung — soweit sie im öffentlichen Interesse erfolgen — sowie im Rahmen der museumspädagogischen Arbeit sind von der Erhebung eines Entgelts befreit.

2.2 Das Entgelt kann außerdem entfallen, wenn die Veranlasserin oder der Veranlasser das Objekt dem Museum unentgeltlich übereignet hat, durch eine wesentliche Geldspende an dem Erwerb des Objekts beteiligt war oder wenn eine Veröffentlichung im Interesse des Museums erfolgt. Leihgeberinnen und Leihgeber erhalten für Fotos von den Leihgaben Entgeltbefreiung.

2.3 Die Museumsleitung kann von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise insbesondere dann absehen, wenn die Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit oder in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie für die Ausbildung geleistet werden oder wenn sie im Landesinteresse liegen.

2.4 Die Benutzungs- und Leistungsverzeichnisse sind den Auftraggeberinnen und Auftraggebern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

**3. Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht des MWK über die staatlichen Museen beschränkt sich darauf, fehlerhafte bzw. unzulässige Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der betroffenen Museumsleitung zu korrigieren.

**Anlage 2****Eintrittsentgelte bei den staatlichen Museen****1. Eintrittsentgelt**

Die staatlichen Museen erheben von den Besucherinnen und Besuchern Eintrittsentgelte. Die Entscheidung über die Höhe des Eintrittsentgelts sowie die angebotenen Tarife (Familienkarte, Verbundkarte etc.) trifft die Museumsleitung unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. Sie erstellt eine Preisliste, die durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Kartenverkaufs zur Kenntnis zu geben ist. Die Preisliste ist dem MWK zur Unterrichtung vorzulegen.

Erläuterungen:

Das jeweils zu entrichtende Eintrittsentgelt berechtigt für die Dauer der Gültigkeit der Eintrittskarte zum Besuch aller Ausstellungen des Museums/der Museen einschließlich Sonderausstellungen, sofern nicht aus diesem Anlass ein erhöhtes Eintrittsentgelt festgelegt wurde. Sofern eine Familienkarte angeboten wird, berechtigt diese zum Eintritt für bis zu zwei Erwachsene mit den sie begleitenden Kindern unter 18 Jahren. Die Tarife gelten für den Eintritt ohne Führung. Für Führungen wird ein Entgelt gemäß Anlage 1 Nr. 1 erhoben.

**2. Eintrittsentgeltermäßigungen, Entgeltbefreiungen**

Die Museumsleitung entscheidet über Ermäßigungs- sowie Befreiungstatbestände und setzt die Höhe der Eintrittsentgeltermäßigung fest. Familien sowie sozial Benachteiligte sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Festlegung der Eintrittsentgelte für Kinder und Jugendliche ist eine angemessene, sozial verträgliche Regelung herbeizuführen. Für Gruppenführungen von Kindern und Jugendlichen kann von einem Entgelt gemäß Anlage 1 Nr. 1 abgesehen werden.

Den Inhaberinnen oder Inhabern der Niedersächsischen Ehrenamtskarte sind Vergünstigungen bei den Eintrittsentgelten einzuräumen.

**3. Festsetzung der Eintrittsentgelte in besonderen Fällen**

Die Museumsleitung kann aus Anlass besonderer Maßnahmen (insbesondere bei Sonderausstellungen, Baumaßnahmen etc.) ein von der Preisliste abweichendes Entgelt festsetzen. Entgeltminderungen, die über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten andauern, bedürfen nach Ablauf dieses Zeitraums der Zustimmung des MWK.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Anerkennung der „Lieselotte Scheuermann-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 27. 9. 2016 — 11741/L 45 —**

Mit Schreiben vom 23. 9. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments der verstorbenen Lieselotte Scheuermann vom 16. 9. 1999 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die am 25. 4. 2015 von Todes wegen errichtete „Lieselotte Scheuermann-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Gartenkultur in der Stadt Hannover, der Denkmalpflege und der Jugendhilfe in Hannover sowie von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich Physik der Universität Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lieselotte Scheuermann-Stiftung  
c/o Commerzbank AG  
Nachlass- und Stiftungsmanagement  
Gallusanlage 7  
60329 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 980

**Aufhebung der „Thielemann-Stiftung für Tiere in Not“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 9. 2016 — 11741/T 10 —**

Mit Schreiben vom 4. 12. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Thielemann-Stiftung für Tiere in Not“ mit Sitz in Isernhagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Thielemann-Stiftung für Tiere in Not  
c/o Herr Norbert Seiffert  
Adolf-Wissel-Straße 4  
30926 Seelze.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 980

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 58  
zur Gemeindestraße auf dem Gebiet des  
Fleckens Lauenau im Landkreis Schaumburg**

**Bek. d. NLSfBV v. 16. 9. 2016  
— 4-4142/31030-K58 Lauenau —**

I.

Durch den auf dem Gebiet des Fleckens Lauenau im Landkreis Schaumburg neu gebauten Kreisverkehrsplatz erfüllt die Kreisstraße (K) 58 im Abschnitt 15 (alt) zwischen Lauenau und dem Ortseingang Feggendorf keine überörtliche Verkehrsbedeutung mehr und dient künftig nur noch dem Gemeindestraßenverkehr und wird gemäß § 7 NStrG wie folgt abgestuft.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

Es wird mit Wirkung vom 30. 6. 2016 **abgestuft**:

Die durchgehende Strecke von

NK\*) 3722 039 nach alt NK 3722 033  
alte K 58

Station 0.025 bis Station 1.098 (Länge: 1 073 m)

zur Gemeindestraße von Betriebskilometer 0,025 bis Betriebskilometer 1,155 mit einer Gesamtlänge von 1,073 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Flecken Lauenau, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 23. 2./27. 5. 2016.

II.

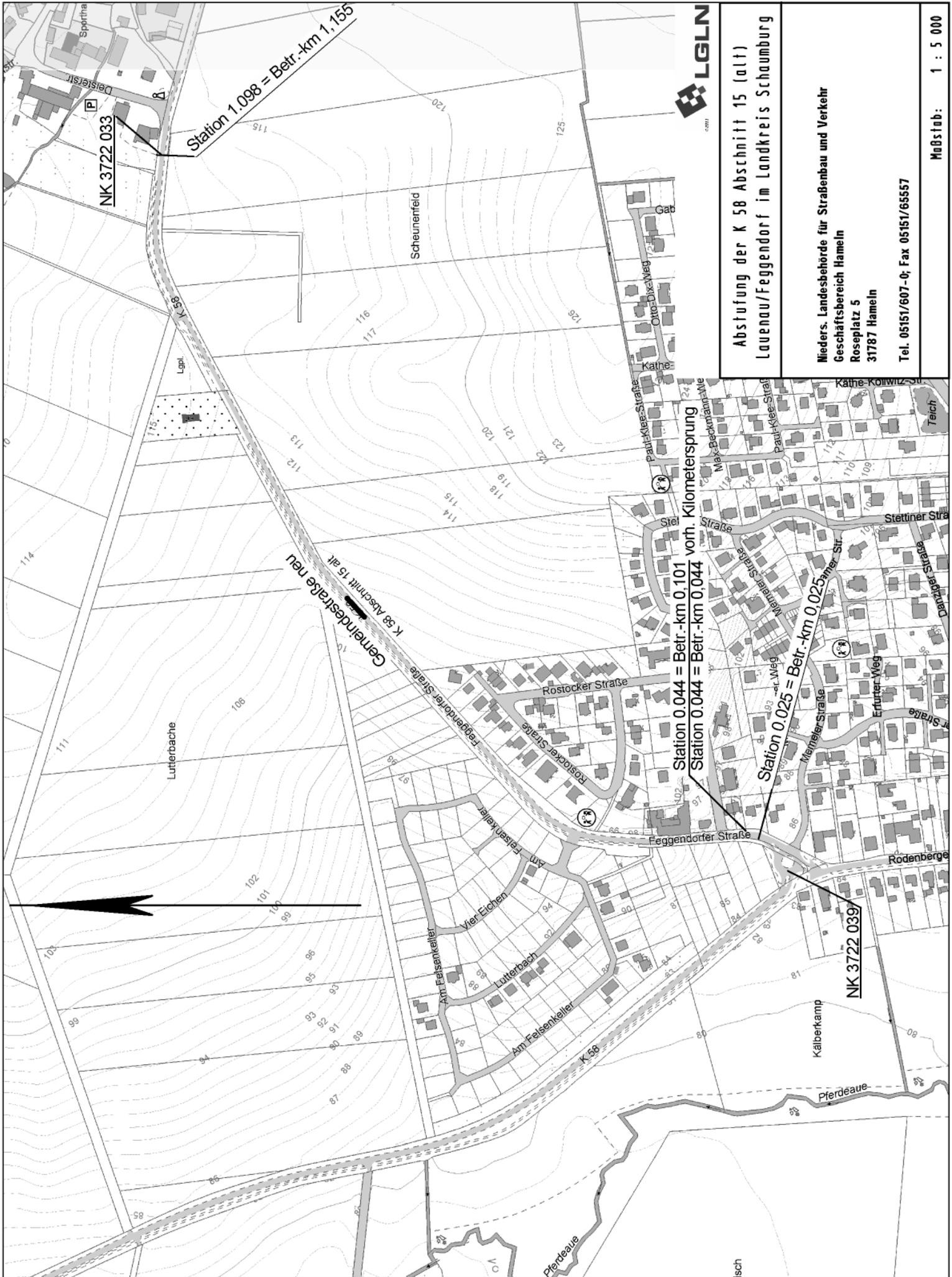
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

\*) NK = Netzknoten.



**Abstufung der K 58 Abschnitt 15 (alt)  
Lauenau/Feggendorf im Landkreis Schaumburg**

**Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Hameln  
Roseplatz 5  
31787 Hameln**

**Tel. 05151/607-0; Fax 05151/65557  
Maßstab: 1 : 5 000**

NK 3722 033

NK 3722 039

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)****Bek. d. GAA Hannover v. 28. 9. 2016  
— H000080201-141 —**

Die Firma NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Vierde 1, 29683 Bad Fallingbostal, hat mit Antrag vom 9. 6. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-BHKW am Standort 31311 Uetze, Alte Bahnhofstraße 15, Gemarkung Hänigsen, Flur 7, Flurstück 196/9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 983

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)****Bek. d. GAA Hannover v. 28. 9. 2016  
— H906048360-141 —**

Die Firma NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Vierde 1, 29683 Bad Fallingbostal, hat mit Antrag vom 9. 6. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-BHKW am Standort 31311 Uetze, Celler Weg 3, Gemarkung Hänigsen, Flur 11, Flurstück 25, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 983

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Feuerverzinkung Hannover GmbH & Co. KG,  
Langenhagen)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 10. 2016  
— 006063350-112 —**

Die Firma Feuerverzinkung Hannover GmbH & Co. KG, Frankenring 41, 30855 Langenhagen, hat mit Schreiben vom 9. 6. 2016 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkung auf dem Grundstück in 30855

Langenhagen, Frankenring 41, Gemarkung Godshorn, Flur 8, Flurstück 34/64, beantragt.

Die beantragten Änderungen beziehen sich u. a. auf die Erhöhung des Rohgutdurchsatzes von 5 t/h auf bis zu 10 t/h, die Verlängerung der Betriebszeiten auf einen kontinuierlichen Betrieb von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr, durchgehend das ganze Jahr, und die Erhöhung des Wirkbadvolumens im Bereich der Vorbehandlung auf 418 m<sup>3</sup>.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 3.9.1.1 (G/E) und 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Nummer 3.2 Buchst. c des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Das anzuwendende BVT-Merkblatt ist „Stahlverarbeitung“.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **26. 10. bis zum 28. 11. 2016 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;	

— Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, Information im Rathaus, 30853 Langenhagen,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

In der Zeit vom **26. 10. bis 12. 12. 2016 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Donnerstag, dem 22. 12. 2016, 10.00 Uhr,  
Feuerverzinkung Hannover GmbH & Co. KG,  
Frankenring 41  
— Versammlungsraum —,  
30855 Langenhagen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 983

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Derustit GmbH, Marxen)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 10. 2016**  
— LG 16-067-01 LG 908017733 Wa —

Die Firma Deutsche Derustit GmbH hat mit Schreiben vom 7. 9. 2016 die Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Gesamtvolumen der Wirkbäder von 86,25 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück in 21439 Marxen, Schünbusch Feld, Gemarkung Marxen, Flur 1, Flurstück 84/15, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Normal- und Edelstahl. Diese beinhaltet das Beizen von Schwarzstahl, das Beizen von Edelstahl und das Elektropolieren. Dafür werden in einer neu zu errichtenden Fertigungshalle fünf Wirkbäder aufgestellt, deren Volumen insgesamt 86,25 m<sup>3</sup> beträgt. Die während des Betriebes anfallenden Abwässer werden in einer Abwasserreinigungsanlage aufbereitet und dann in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Beim Beiz- und Elektropolierverfahren entstehende Aerosole werden nach den Vorgaben der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) mithilfe einer Randabsaugung an den Wirkbädern über eine Abluftreinigung geführt und ins Freie abgeleitet.

Mit dem Betrieb der Anlage soll nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten voraussichtlich im Dezember 2016 begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 19. 10.**

**bis zum 18. 11. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.30 Uhr;
- Samtgemeinde Hanstedt, Rathaus Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt, Zimmer 17 im Erdgeschoss, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
montags bis mittwochs auch	
in der Zeit von	13.00 bis 15.00 Uhr und
donnerstags auch	
in der Zeit von	15.00 bis 18.00 Uhr,

 darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung;
- Gemeinde Marxen, Kamp 25, 21439 Marxen, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,
 

dienstags in der Zeit von	16.30 bis 18.30 Uhr,
---------------------------	----------------------

 darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 10. 2016** und endet mit Ablauf des **2. 12. 2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Mittwoch, dem **21. 12. 2016**, ab 10 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Kamp 27, 21439 Marxen, erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 12. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg—Celle—Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 984

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(CLAAS E-Systems Verwaltungs GmbH, Gütersloh)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 9. 2016 — OL 16-059-01 —**

Die Firma CLAAS E-Systems Verwaltungs GmbH, Bäckerkamp 19, 33330 Gütersloh, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge am Standort in 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Sommerkämpfen 11, Gemarkung Dissen, Flur 11, Flurstücke 41/7, 41/9, 41/11, 42/3, 43, 44/2, 48/4, 49/1, 50/1, 163/10, 163/12, 163/13, 190/46 und 191/46, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Neuanlage einer betonierten Außenfläche für die Erprobung von Assistenzsystemen in landwirtschaftlichen Maschinen in Bewegungsfahrten einschließlich deren Betriebes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.7 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 985

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(DMK Baby Strückhausen GmbH, Ovelgönne)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 9. 2016 — OL 16-104-01 —**

Die Firma DMK Baby Strückhausen GmbH, Strückhauser Straße 64–68, 26939 Ovelgönne, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität von mehr als 200 t am Standort in 26939 Ovelgönne, Strückhauser Straße 64–68, Gemarkung Strückhausen, Flur 15, Flurstücke 611/29, 38/3, 34/4, 271/3, 304/4 und 303/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Umbau des Werks zur Herstellung von Babynahrung mit einer Kapazität von 900 t/d mit folgenden Einzelmaßnahmen:

- Umbau und brandschutztechnische Ertüchtigung der Gebäude 1 und 4,
- Errichtung eines Pflörtnergebäudes und einer Energiezentrale,
- Umrüstung der Sprühtrocknungsanlage 2 auf Babyfoodherstellung unter Berücksichtigung einer sicherheitstechnischen Ertüchtigung auf den Stand der Technik,
- Umbau der gesamten Herstellungstechnik zur Verarbeitung von zukünftig 900 t/d Milch, Milcherzeugnissen, milchfremden Zusatzstoffen,

- Reduzierung der Anlagenkapazität von 1 700 t/d auf 900 t/d,
- Errichtung von zwei Dampfkesselanlagen sowie eines BHKW mit einer technisch begrenzten Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW,
- Errichtung einer Ammoniakkälteanlage mit einer Ammoniakmenge von 2 700 kg,
- Sanierung einer Altlast am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 7.29.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 985

**Stellenausschreibung**

Beim **Landkreis Schaumburg** ist kurzfristig beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen die Stelle

**einer Tierärztin oder eines Tierarztes**

zu besetzen.

Aufgabeninhalte:

Alle Bereiche des amtstierärztlichen Dienstes, Schwerpunkt Lebensmittelüberwachung.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2 (zweites Einstiegsamt) der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste durch ein erfolgreich abgeschlossenes Veterinärreferendariat,
- soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Kreativität,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit,
- Erfahrung mit fachspezifischer EDV (BALVI, HIT, TSN),
- Führerschein und Pkw,
- Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sowie Teilnahme an der Rufbereitschaft.

Die Stelle ist vertretungsweise zu besetzen. Die Einstellung erfolgt daher zunächst befristet, mindestens aber für ein Jahr in Vollzeit, wobei die Stelle teilzeitgeeignet ist (eine flexible Einsatzmöglichkeit vor- und/oder nachmittags, ggf. ganztags, wird erwartet). Eingruppierung in EntgeltGr. 15 TVöD.

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen hat seinen Sitz in Bückeberg.

Ihr Interesse ist geweckt? Dann zögern Sie nicht länger und setzen sich mit uns in Verbindung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Leiter des Fachamtes, Herrn Dr. Brase, Tel. 05722 9668-11, oder im Personalamt, Herrn Starnitzke, Tel. 05721 703-243.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Beurteilungen/Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte **bis zum 4. 11. 2016** an den Landkreis Schaumburg — Personalamt —, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen (oder per E-Mail an [personalamt.11@landkreis-schaumburg.de](mailto:personalamt.11@landkreis-schaumburg.de)).

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 985

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG